

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
über die 2. Änderung der 29. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg"
gem. § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

vom 20. Februar 1990

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.02.1990 aufgrund des § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 21.06.88 (GV NW S. 319) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 06.10.87 (GV NW S. 342) i. V. m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 2312 festgesetzte Dachneigung wird auf 25 - 35 Grad geändert.
2. Für dieses Flurstück wird zusätzlich eine Ost-West-Firstrichtung festgesetzt.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 2. Änderung der 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 2. Änderung der 29. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der

...

Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

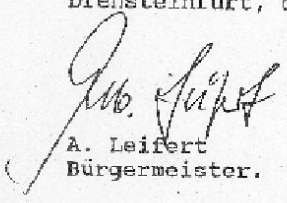
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 2. Änderung der 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung der 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 20. Februar 1990


A. Leifert
Bürgermeister.

